Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (für Einrichtungen, die auch Kinder unter 2 Jahren betreuen)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen, Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):
Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:	
Für Kinder im Alter von 12 – 24 Monaten	Für Personen älter als 24 Monate
Nachweis über 1 Masernimpfung	Nachweis über 2 Masernimpfungen
vorgelegt amdurch	vorgelegt amdurch
Impfausweis	☐ Impfausweis
Anlage zum Untersuchungsheft	Anlage zum Untersuchungsheft
Arztliche Bescheinigung	Ärztliche Bescheinigung
Bescheinigung Behörde/Einrichtung	Bescheinigung Behörde/Einrichtung
Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.	
Ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf. Ggf. Befristung bis://	
Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.	
Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG <u>NICHT</u> als erfüllt bewertet werden.	
Es wurde keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt.	
Der vorgelegte Nachweis war unzureichend.	
Der vorgelegte Nachweis war zweifelhaft / nicht eindeutig.	
Ein Nachweis wurde nicht fristgerecht vorgelegt / nachgereicht.	
Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am:	
Kommentare:	
Ort, Datum Unterschrift	 Stempel/Einrichtung